Niedersächsische Staatskanzlei . Postfach 2 23 . 30002 Hannover

Niedersächsische
Staatskanzlei

[redacted]

Bearbeitet von Herrn Weißer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (05 11) 120 -	Hannover
[redacted]	201-01432/ 4-675	6747	7.09.2011

Gültigkeit der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung

Ihr Faxschreiben vom [redacted]

Sehr geehrte [redacted]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom [redacted]. Zu den ergänzenden Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gründungsurkunde Niedersachsens ist die Verordnung Nr. 55 (ordinance No. 55) der Britischen Militärregierung vom 1. November 1946.

Es gibt kein eigenes Staatsbürgerschaftsgesetz von Niedersachsen.

Zur Souveränität, also der Inhaberschaft der Staatsgewalt, regelt Artikel 2 Absatz 1 der Niedersächsischen Verfassung:

> „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt."

Die Vorläufige Niedersächsische Verfassung war, wie man ja schon an der Gesetzesbezeichnung sieht, nicht auf ewige Dauer angelegt. Nach ihrem Artikel 61 Abs. 2 sollte sie nur so lange gelten, bis „das Deutsche Volk in freier Entscheidung eine Verfassung beschließt". Durch die Wiedervereinigung ist diese Voraussetzung einerseits nicht im wörtlichen Sinne eingetreten, da ja vom Volk keine neue Verfassung beschlossen wurde. Andererseits war, nachdem das Gebiet der ehemaligen DDR dem Geltungsbereich des (im Wesentlichen unverändert gebliebenen) Grundgesetzes beigetreten war, die staatliche Einheit Deutschlands vollendet, so dass der Grund für die „Vorläufigkeit" der damaligen Niedersächsischen Verfassung entfallen war. Vor diesem Hintergrund hat der verfassungsgebende Landtag die

Dienstgebäude u. Paketanschrift
Planckstraße 2
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-68 30

E-Mail
Poststelle@stk.niedersachsen.de
Internet
www.stk.niedersachsen.de

Überweisungen an die Niedersächsische Staatskanzlei
Konto-Nr. 106035264 Nordd. Landesbank Hannover (BLZ 250 500 0

Vorläufige Niedersächsische Verfassung durch die nunmehr geltende Niedersächsische Verfassung vom 19.5.1993 ersetzt.

Rechtsgrundlagen, aus denen sich ergibt, warum die Verfassung gilt, existieren in Deutschland, wie in praktisch allen anderen souveränen Staaten der Welt, nicht. Es ist gerade Ausdruck der Staatssouveränität, dass die Staatshoheit eben nicht von einer anderen Autorität, die solche „noch höheren Rechtsgrundlagen" setzt, abgeleitet ist.

Verordnungen, die im Rahmen der ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen wie Gesetze Rechtsqualität haben, gibt es in Niedersachsen praktisch seit seiner Gründung. In welchen Regelungsbereichen Bundes- und in welchen Landesrecht gilt, ergibt sich dabei aus den Gesetzgebungskompetenznormen des Grundgesetzes (Art. 72 ff.).

Die Beschäftigten des Landes sind an das gesamte Bundes- und Landesrecht gebunden.

Ihre weiteren Fragen nach der Staatshaftung des Landes Niedersachsen ließen sich praktisch nur in Form eines lehrbuchartigen Textes beantworten, was hier sicherlich den Rahmen sprengen würde. Sofern Sie für einen konkreten Sachverhalt eine Staatshaftung des Landes in Erwägung ziehen sollten, könnte es sich für Sie anbieten, dazu z. B. einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Weiß

PART II

MILITARY GOVERNMENT ORDINANCES APPLICABLE TO THE WHOLE OF THE BRITISH ZONE

ORDINANCE No. 55

Creation of Land Niedersachsen

WHEREAS IT IS EXPEDIENT to re-organise the Länder within the British Zone of Occupation, IT IS HEREBY ORDERED as follows:—

ARTICLE I

As from the effective date of this Ordinance the Länder specified in the Schedule to this Ordinance shall cease to exist as separate Länder and shall become parts of a new Land which shall be known as Lower Saxony (Niedersachsen).

ARTICLE II

The capital of Lower Saxony (Niedersachsen) shall be Hanover.

ARTICLE III

Subject to the provisions of any legislation which may be enacted pursuant to this Ordinance, the executive authority in Lower Saxony shall be exercised by a Cabinet, the Head of which shall be known as Ministerpräsident.

ARTICLE IV

The Ministerpräsident and the other members of the Cabinet shall, for the time being, be nominated by the Military Governor.

ARTICLE V

A Land Legislature shall be established in Lower Saxony. As an interim measure, the Military Governor will determine its composition and nominate its members.

ARTICLE VI

Legislation to provide for such constitutional, titular, administrative, financial or other changes as may be necessary or desirable in order to implement this Ordinance shall be enacted by Military Government or by the Land Legislature with the consent of Military Government.

ARTICLE VII

Subject to the provisions of this Ordinance and of any legislation which may be enacted pursuant thereto, the loss by the Länder specified in the Schedule thereto of their status as separate Länder shall not affect:—

(a) the powers, functions, duties, rights, obligations, or liabilities of any governmental, administrative or other official body or of any official or employee therein, or

(b) the validity of any law, ordinance, decree, regulation or other provision in force therein.

ARTICLE VIII

This Ordinance shall become effective on 1st November, 1946

BY ORDER OF MILITARY GOVERNMENT.

THE SCHEDULE

BRUNSWICK
HANOVER
OLDENBURG
SCHAUMBURG-LIPPE

TEIL II

VERORDNUNGEN DER MILITÄRREGIERUNG, DIE IM GANZEN BRITISCHEN KONTROLLGEBIET GELTUNG HABEN

VERORDNUNG Nr. 55

Bildung des Landes Niedersachsen

Zwecks Umgestaltung der Länder innerhalb der britischen Besatzungszone wird hiermit folgendes verordnet:

ARTIKEL I

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Länder ihre Selbständigkeit als Länder und werden Teile eines neuen Landes, welches die Bezeichnung „Niedersachsen" führt.

ARTIKEL II

Die Hauptstadt Niedersachsens ist Hannover.

ARTIKEL III

Vorbehaltlich der Vorschriften gesetzlicher Bestimmungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, wird die vollziehende Gewalt in Niedersachsen von einem Ministerium ausgeübt, dessen Vorsitzender die Bezeichnung „Ministerpräsident" führt.

ARTIKEL IV

Der Ministerpräsident und die übrigen Mitglieder des Ministeriums werden vorläufig vom Militärgouverneur ernannt.

ARTIKEL V

Im Lande Niedersachsen wird eine gesetzgebende Körperschaft errichtet. Einstweilig bestimmt der Militärgouverneur die Zusammensetzung dieser Körperschaft und ernennt deren Mitglieder.

ARTIKEL VI

Die gesetzlichen Bestimmungen über Änderung auf dem Gebiet der Verfassung, der Amtsbezeichnungen, der Verwaltung und der Finanzen, sowie auf sonstigen Gebieten, die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich oder angebracht sind, werden von der Militärregierung oder mit deren Zustimmung von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes erlassen.

ARTIKEL VII

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer gesetzlicher Vorschriften, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden sollten, werden durch den Verlust der Selbständigkeit der Länder, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind, nicht berührt:

a) die Befugnisse, Aufgaben, Pflichten, Rechte, Verbindlichkeiten sowie die Haftung von Regierungs-, Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Behörden und von Beamten und Angestellten der Länder,

b) die Rechtsgültigkeit von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die in den Ländern in Kraft sind.

ARTIKEL VIII

Diese Verordnung tritt am 1. November 1946 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

Anlage

Braunschweig
Hannover
Oldenburg
Schaumburg-Lippe